# S 14 RJ 273/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 14 RJ 273/99 |
| Datum | 01.02.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 RJ 65/00 |
| Datum | 25.09.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 01. Februar 2000 abgeÃ¤ndert und die Klage abgewiesen, soweit die Bescheide vom 19. Juli 1998, vom 16. Juli 1998 und 17. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 1999 den Zeitraum nach dem 30. Juni 1996 betreffen.
II. Die auÃ□ergerichtlichen Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Aufhebung eines Rentenbescheides und der RÃ¼ckforderung eines Ã□berzahlungsbetrages.

Mit Bescheid vom 01. Dezember 1995 gewÃ¤hrte die Beklagte dem am â□¦ geborenen KlÃ¤ger ab dem 01. Januar 1995 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit; auf die Mitteilungspflichten bei Ã□berschreiten der Verdienstgrenze wurde im Bescheid hingewiesen. Mit Bescheid vom 18. Juni 1996 wurde die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit neu festgestellt; auch in diesem Bescheid erfolgte der Hinweis auf die Mitteilungspflichten bei Ã□berschreiten der Verdienstgrenze.

Nachdem die Beklagte im Dezember 1997 erfahren hatte, dass der KlÃ¤ger seit Mai 1995 als Reinigungskraft tÃ¤tig war, holte sie bei dem Arbeitgeber Verdienstbescheinigungen fÃ¼r die Zeit von Mai 1995 bis Dezember 1997 ein.

Mit Bescheiden vom 15. Juni 1998, 19. Juni 1998, 16. Juli 1998 und 17. Juli 1998 hob die Beklagte ihren Rentenbescheid vom 18. Juni 1996 fÃ¼r die Zeit vom 01. Februar 1996 bis zum 30. April 1996, vom 01. Juni 1996 bis zum 31. Oktober 1996, vom 01. April 1997 bis zum 30. April 1997 und vom 01. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1997 auf und gewÃ¤hrte anstelle der bisherigen Rente eine Teilrente in HÃ¶he von 2/3 der Vollrente. Die Bescheide wurden gleichlautend dahingehend begrÃ¼ndet, in den ZeitrÃ¤umen, fÃ¼r die der Bescheid vom 18. Juni 1996 aufgehoben werde, sei nach den der Beklagten vorliegenden Informationen des Arbeitgebers die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten worden; mit Bescheid vom 18. Juni 1996 sei der KlÃ¤ger Ã¼ber die zulÃ¤ssige Hinzuverdienstgrenze informiert worden, so dass die Rente fÃ¼r diesen Zeitraum nur als Teilrente in HÃ¶he von 2/3 der Vollrente zustehe. Mit Bescheid vom 17. Juli 1998 forderte die Beklagte die mit den Bescheiden vom 15. Juni 1998, 19. Juni 1998, 16. Juli 1998 und 17. Juli 1998 festgestellte Ãberzahlung in HÃ¶he von 8.412,19 DM zurÃ¼ck.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 11. August 1998 bei der Beklagten zur Niederschrift Widerspruch ein und bat um nochmalige ÃberprÃ¼fung; selbst wenn es bei der Ãberzahlung bleibe, kÃ¶nne er die Summe nur in Raten zurÃ¼ckzahlen, da seine Ehefrau arbeitslos sei.

In einem Schreiben vom 01. September 1998 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, den Sachverhalt nochmals Ã¼berprÃ¼ft zu haben, und fÃ¼hrte zur ErlÃ¤uterung der Sach- und Rechtslage aus: In dem Rentenbescheid vom 01. Dezember 1995 sei der KlÃ¤ger unter "Mitteilungspflichten" auf die zulÃ¤ssige Hinzuverdienstgrenze sowie auf die Folgen bei Ãberschreitung dieser Verdienstgrenze hingewiesen worden. Nach Bescheinigungen seines Arbeitgebers habe der KlÃ¤ger seit Mai 1995 eine TÃ¤tigkeit aufgenommen. WÃ¤hrend im Jahre 1995 die Hinzuverdienstgrenze nicht Ã¼berschritten worden sei, habe der KlÃ¤ger in den Jahren 1996 und 1997 diese Grenze mehrfach Ã¼berschritten. FÃ¼r die Monate, in denen die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten worden sei, habe der KlÃ¤ger nur Anspruch auf Altersrente als Teilrente in HÃ¶he von 2/3 der Vollrente. Mit den angefochtenen Bescheiden sei die Rente unter BerÃ¼cksichtigung der Verdienstgrenze neu berechnet worden; die Ãberzahlung habe danach insgesamt 8.412,19 DM betragen. Der KlÃ¤ger wurde gebeten, auf einem beigefÃ¼gten Formular mitzuteilen, ob er nach AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage seinen Widerspruch zurÃ¼cknehme. Ferner wurde der KlÃ¤ger, da er erklÃ¤rt habe, nicht in der Lage zu sein, die Ãberzahlung gegebenenfalls in einem Betrag zurÃ¼ckzuzahlen, gebeten mitzuteilen, in welchen monatlichen Raten gegebenenfalls die Ãberzahlung von ihm getilgt werden kÃ¶nne. Das dem KlÃ¤ger mit dem Schreiben vom 01. September 1998 Ã¼bersandte Formular enthielt folgenden Text: "Nach AufklÃ¤rung Ã¼ber die Sach- und Rechtslage nehme ich meinen Widerspruch vom 11.08.1998 ( ) zurÃ¼ck. ( ) aus folgenden GrÃ¼nden nicht zurÃ¼ck:"

Der KlÃ¤ger sandte das Formular an die Beklagte zurÃ¼ck, nachdem er am 14.

September 1998 darauf angekreuzt hatte, den Widerspruch nicht zurÃ¼ckzunehmen, und als Grund dafÃ¼r angegeben hatte, er sei mit der ZurÃ¼ckzahlung der geforderten Summe von 8.312,19 DM nicht einverstanden und betrachte sie als Ã¼berhÃ¶ht; Ã¼ber den zulÃ¤ssigen Rahmen der Hinzuverdienstgrenze sei er nicht ausreichend informiert gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger, der seit dem 01. Januar 1995 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehe, habe nach Rentenbeginn vom 01. Februar 1996 bis zum 30. April 1996 und vom 01. Juni 1996 bis zum 31. Oktober 1996 die Hinzuverdienstgrenze von 500,00 DM und im April 1997 sowie vom 01. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1997 die Hinzuverdienstgrenze von 520,00 DM Ã¼berschritten. Ein Anspruch auf Vollrente wegen Arbeitslosigkeit habe daher in diesen ZeitrÃ¤umen nicht bestanden. Der Bescheid vom 01. Dezember 1995 Ã¼ber die Bewilligung der Altersrente und der Bescheid vom 18. Juni 1996 Ã¼ber die Neufeststellung dieser Rente seien daher nachtrÃ¤glich teilweise rechtswidrig geworden. Das Erzielen von rentenminderndem Einkommen stelle eine Tatbestandsalternative des Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) dar, die allein schon zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung ausreiche. Im Ãbrigen sei dem KlÃ¤ger sowohl mit Bescheid vom 01. Dezember 1995 als auch mit Bescheid vom 18. Juni 1996 bekannt gewesen, dass ein Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze zu Minderung oder Wegfall der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit fÃ¼hren kÃ¶nne. Mit Schreiben der Beklagten vom 01. September 1998 gelte die AnhÃ¶rung nach Â§ 24 Abs. 1 SGB X als im Widerspruchsverfahren nachgeholt. Sie wÃ¤re auch nicht zwingend erforderlich gewesen, da nach Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X von einer AnhÃ¶rung abgesehen werden kÃ¶nne, sofern einkommensabhÃ¤ngige Leistungen den geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen angepasst werden sollten.

Die am 10. Juni 1999 beim Sozialgericht Dresden (SG) erhobene Klage hat der KlÃ¤ger damit begrÃ¼ndet, aus einer von ihm angeforderten Bescheinigung seines Arbeitgebers Ã¼ber die erzielten EinkÃ¼nfte in den Jahren 1996 und 1997 gehe hervor, dass es sich um Brutto-BetrÃ¤ge handle. Er sei aber nie darauf hingewiesen worden, dass bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze die Brutto-BetrÃ¤ge herangezogen wÃ¼rden. AuÃerdem gebe es auch Monate, in denen er nur zwischen 200,00 bis 300,00 DM verdient habe. Die Beklagte hat darauf erwidert, bei der PrÃ¼fung, ob das erzielte Arbeitsentgelt die maÃgebende Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschreite, sei das im Kalendermonat erzielte Arbeitsentgelt der monatlichen Hinzuverdienstgrenze gegenÃ¼ber zu stellen. Bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten sei jeweils der im einzelnen Kalendermonat erzielte Verdienst und nicht der Mittelwert aus dem eventuell unterschiedlichen Arbeitsentgelt mehrerer Monate zugrundezulegen. Zum Arbeitsentgelt aus einer BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 34 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zÃ¤hlten alle EinkÃ¼nfte im Sinne der Â§Â§ 14, 17 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit der Arbeitsentgeltverordnung. MaÃgebend seien danach immer die Bruttoarbeitsentgelte. Hiervon habe der KlÃ¤ger auch ohne einen diesbezÃ¼glichen ausdrÃ¼cklichen Hinweis bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung ausgehen kÃ¶nnen. Zudem sei der KlÃ¤ger seinen Mitteilungspflichten bei

Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung nicht nachgekommen. Bei rechtzeitiger Meldung hÃ¤tte die entstandene Ãberzahlung vermieden werden kÃ¶nnen bzw. wÃ¤re sie wesentlich geringer ausgefallen.

Mit Urteil vom 01. Februar 2000 hat das SG der Klage stattgegeben und die Bescheide der Beklagten vom 15. Juni 1998, 19. Juni 1998, 16. Juli 1998 und 17. Juli 1998 in der Gestalt des Wi- angefochtenen Bescheide litten an einem formellen Mangel, da vor ihrem Erlass die erforderliche AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X nicht durchgefÃ¼hrt und auch nicht im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden sei. Das erlÃ¤uternde Schreiben der Beklagten vom 01. September 1998 stelle kein nachgeholtes AnhÃ¶rungsschreiben dar. Ob es ausreichende Hinweise auf die Gesichtspunkte enthalte, die fÃ¼r die beabsichtigte Entscheidung maÃgeblich gewesen seien, kÃ¶nne offen bleiben. Es sei nicht Sinn und Zweck des Schreibens gewesen, dem KlÃ¤ger "Gelegenheit zu geben", durch sein Vorbringen die endgÃ¼ltige Entscheidung der Verwaltung zur Sache noch zu beeinflussen. Der KlÃ¤ger habe stattdessen nach Darlegung der Sach- und Rechtslage von der Aussichtslosigkeit seines Widerspruchs Ã¼berzeugt und zur RÃ¼cknahme des Rechtsbehelfs gebracht werden sollen. Zwar setze die AnhÃ¶rung kein fÃ¶rmliches Verfahren voraus; jemanden anzuhÃ¶ren, beinhalte aber wenigstens die Bereitschaft, diesem zuzuhÃ¶ren. Darum sei es der Beklagten zu diesem Zeitpunkt offenkundig nicht mehr gegangen. Sie habe rechtlich belehren wollen, um das Verfahren nach MÃ¶glichkeit ohne Erlass eines Widerspruchsbescheides abschlieÃen zu kÃ¶nnen. Diese Verfahrensweise sei durchaus zulÃ¤ssig. Dass die Beklagte jedoch das "AufklÃ¤rungsschreiben" nachtrÃ¤glich zum AnhÃ¶rungsschreiben deklariere, kÃ¶nne die fehlende AnhÃ¶rung nicht mehr heilen. Dem Schreiben habe im Nachhinein keine andere Bedeutung mehr gegeben werden kÃ¶nnen. Auch liege kein Fall des Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X vor. Denn zum einen seien die angefochtenen Bescheide keine reinen Anpassungsbescheide und zum anderen hÃ¤tte die Beklagte dann, wenn dies der Fall gewesen wÃ¤re, Ermessen ausÃ¼ben mÃ¼ssen, was nicht geschehen sei.

Die Beklagte macht mit ihrer am 01. MÃ¤rz 2000 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht erhobenen Berufung geltend, ihr Schreiben vom 01. September 1998 gelte als AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB X. FÃ¼r ein wirksames Nachholen der AnhÃ¶rung sei es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sogar ausreichend, wenn im Widerspruchsbescheid erkennbar auf die Gegenvorstellung des Betroffenen eingegangen werde. Ferner habe das BSG ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass im Widerspruchsverfahren die AnhÃ¶rung ordnungsgemÃ¤Ã nachgeholt werden kÃ¶nne, wenn dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben werde, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen vor einer abschlieÃenden Entscheidung der Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies sei mit dem Schreiben der Beklagten vom 01. September 1998 geschehen. Mit der Einlegung des Widerspruchs am 11. August 1998 persÃ¶nlich bei der Auskunfts- und Beratungsstelle der Beklagten habe der KlÃ¤ger erkennbar die in den angefochtenen Bescheiden getroffene Entscheidung verstanden, die Rechtslage sei ihm auch bei Einlegung des Widerspruchs erlÃ¤utert worden. Zudem sei im Schreiben vom 01. September 1998 nochmals ausfÃ¼hrlich auf die mit dem Widerspruch vorgebrachten Einwendungen eingegangen worden.

Die Beklagte, die die Berufung zurÃ¼ckgenommen hat, soweit die angefochtenen Bescheide den Zeitraum von Februar bis April 1996 und Juni 1996 betreffen, beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 01. Februar 2000 aufzuheben, soweit der Zeitraum nach dem 30. Juni 1996 betroffen ist, und die Klage insoweit abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Nach Auffassung des KlÃ¤gers ist die Entscheidung des SG nicht zu beanstanden. Eine ordnungsgemÃ¤Ãe AnhÃ¶rung sei vor Erlass des Widerspruchsbescheids nicht erfolgt. Sofern seitens der Beklagten vorgetragen werde, die Rechtslage sei dem KlÃ¤ger bei Einlegung des Widerspruchs erlÃ¤utert worden, sei dies nicht zutreffend. Der KlÃ¤ger habe das Widerspruchsschreiben persÃ¶nlich abgegeben und um ein GesprÃ¤ch gebeten, zu dem es jedoch nicht gekommen sei.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Denn die angefochtenen Bescheide vom 15. Juni 1998, 19. Juni 1998, 16. Juli 1998 und 17. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Mai 1999 sind formell (1.) und, soweit sie den Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 fÃ¼r ZeitrÃ¤ume nach Juni 1996 abÃ¤ndern, auch materiell rechtmÃ¤Ãig (2.).

1. Entgegen der Auffassung des SG sind die angefochtenen Bescheide nicht formell rechtswidrig.

Zwar hatte die Beklagte den KlÃ¤ger vor Erlass der angefochtenen Bescheide entgegen Â§ 24 Abs. 1 SGB X nicht angehÃ¶rt. Die unterbliebene AnhÃ¶rung wurde jedoch im Widerspruchsverfahren nachgeholt; der Verfahrensfehler ist somit gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X unbeachtlich.

Nach Â§ 24 Abs. 1 SGB X ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Vor Erlass der angefochtenen Bescheide, mit denen die mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 zuerkannte Vollrente fÃ¼r bestimmte Zeitabschnitte entzogen und durch eine Teilrente in HÃ¶he von 2/3 der Vollrente ersetzt wurde, ist eine Mitteilung der entscheidungserheblichen Tatsachen und GewÃ¤hrung einer angemessenen Frist

zur Stellungnahme zu diesen Tatsachen nicht erfolgt. Vielmehr hat die Beklagte pflichtwidrig den KlÃ¤ger mit einer Ãberraschungsentscheidung Ã¼berzogen.

Dieser Verfahrensfehler ist jedoch wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens durch Nachholung geheilt worden (Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X).

Die Nachholung einer erforderlichen AnhÃ¶rung hat nur dann heilende Wirkung im Sinne des Â§ 41 Abs. 1 SGB X, wenn sie dieselbe rechtliche QualitÃ¤t hat wie die Handlung, die die BehÃ¶rde nach Â§ 24 Abs. 1 SGB X von Rechts wegen vor Erteilung des Bescheides hÃ¤tte vornehmen mÃ¼ssen. Deswegen setzt eine Heilung zwingend voraus, dass die BehÃ¶rde, die den Betroffenen rechtswidrig mit einer Ãberraschungsentscheidung Ã¼berzogen hat, ihm bis zu der von Â§ 41 Abs. 2 SGB X gezogenen zeitlichen Grenze Gelegenheit gibt, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern. Die Nachholungshandlung muss dem Adressaten der Ãberraschungsentscheidung ausreichende Gelegenheit geben, durch sein Vorbringen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt jedenfalls das letzte Wort der BehÃ¶rde zur Sache zu beeinflussen. Hierzu ist es notwendig, dass die BehÃ¶rde die entscheidungserheblichen Tatsachen dem Betroffenen in einer Weise unterbreitet, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen sachgerecht Ã¤uÃern kann (BSG, SozR 3-1300 Â§ 24 Nr. 4). Eine Nachholung der erforderlichen AnhÃ¶rung kann entweder dadurch erfolgen, dass die BehÃ¶rde in ihrem Bescheid alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitteilt (vgl. BSG, SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 11), oder dadurch, dass sie den Betroffenen auf andere Weise Ã¼ber die nach ihrer Rechtsansicht entscheidungserheblichen Tatsachen mit GewÃ¤hrung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vor Erlass des Widerspruchsbescheids in Kenntnis setzt.

Dem KlÃ¤ger wurden im vorliegenden Fall sowohl in den angefochtenen Bescheiden vom 15. Juni 1998, 19. Juni 1998, 16. Juli 1998 und 17. Juli 1998 als auch in dem Schreiben entscheidungserheblichen Tatsachen in einer Weise unterbreitet, die ihn in die Lage versetzten, diese als entscheidungserheblich zu erkennen und sich zu ihnen sachgerecht zu Ã¤uÃern.

Die Beklagte hat sowohl in den angefochtenen Bescheiden als auch in dem Schreiben vom 01. September 1998 die Tatsachen mitgeteilt, die zu dem Ergebnis ihrer Entscheidung, den Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 fÃ¼r bestimmte ZeitrÃ¤ume aufzuheben, beigetragen haben. Welche Tatsachen fÃ¼r eine den Anforderungen des Â§ 24 Abs. 1 SGB X und dessen Nachholung genÃ¼gende AnhÃ¶rung mitzuteilen sind, beurteilt sich â unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung der BehÃ¶rde â nach der Entscheidungserheblichkeit anhand der ErmÃ¤chtigungsgrundlagen fÃ¼r den jeweiligen Eingriff (vgl. BSG, SozR 3-1300 Â§ 24 Nr. 4; SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 11, 16). Die ErmÃ¤chtigungsgrundlagen ergeben sich im vorliegenden Fall aus Â§ 48 Abs. 1 SGB X i. V. m. Â§ 34 Abs. 2 und 3 SGB VI. Die Beklagte war daher verpflichtet, die Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich fÃ¼r die mit Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 gewÃ¤hrte Vollrente eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse hinsichtlich der Hinzuverdienstgrenze ergab. Ferner war die Beklagte verpflichtet, dem KlÃ¤ger auch diejenigen Tatsachen mitzuteilen,

aus denen sich ihrer Auffassung nach fÃ¼r sie aus Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X die Befugnis ergab, den Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, mithin rÃ¼ckwirkend, fÃ¼r einzelne ZeitrÃ¤ume aufzuheben. Die Beklagte hat dies sowohl in den angefochtenen Bescheiden als auch in dem Schreiben vom 01. September 1998 getan: Sowohl in den angefochtenen Bescheiden als auch im Schreiben vom 01. September 1998 wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass er nach der von der Beklagten eingeholten Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers in den Jahren 1996 und 1997 die Hinzuverdienstgrenze mehrfach Ã¼berschritten hat und dass er in den Rentenbescheiden unter "Mitteilungspflichten" auf die Hinzuverdienstgrenze sowie auf die Folgen einer Ãberschreitung dieser Grenze hingewiesen worden war. Mit der Angabe, dass der KlÃ¤ger in den Jahren 1996 und 1997 die Hinzuverdienstgrenze mehrfach Ã¼berschritten hat, hat die Beklagte sowohl die Tatsachen benannt, aus denen sich eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse ergab, als auch einen Umstand genannt, aus dem sie das Recht zur rÃ¼ckwirkenden Aufhebung des Neufeststellungsbescheides herleitete â nÃ¤mlich eine Einkommenserzielung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X. Ferner hat die Beklagte mit dem Hinweis auf die AusfÃ¼hrungen unter "Mitteilungspflichten" im Renten- und im Neufeststellungsbescheid Tatsachen mitgeteilt, aus denen sich gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X eine Befugnis zur rÃ¼ckwirkenden Aufhebung des Neufeststellungsbescheids ergeben kann. Mehr an Tatsachen brauchte die Beklagte zur ordnungsgemÃ¤Ãen Nachholung der AnhÃ¶rung dem KlÃ¤ger nicht mitzuteilen.

Entgegen der Auffassung des SG hat die Beklagte dem KlÃ¤ger auch in ausreichender Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von ihr mitgeteilten entscheidungserheblichen Tatsachen gegeben. Zum einen lÃ¤sst sich dem Schreiben vom 01. September 1998 keineswegs, wie das SG meint, entnehmen, dass die Beklagte mit diesem Schreiben den KlÃ¤ger nur rechtlich belehren wollte, um das Verfahren nach MÃ¶glichkeit ohne Abschluss eines Widerspruchsbescheids abschlieÃen zu kÃ¶nnen, aber nicht dem KlÃ¤ger Gelegenheit geben wollte, durch sein Vorbringen die endgÃ¼ltige Entscheidung der Verwaltung zur Sache noch zu beeinflussen. Zwar heiÃt es in dem Schreiben vom 01. September 1998: "Bitte teilen Sie uns auf beigefÃ¼gtem Formular mit, ob Sie nach AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage Ihren Widerspruch zurÃ¼cknehmen. Sollten wir innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens keine Antwort von Ihnen erhalten, so gehen wir davon aus, dass sich Ihr Widerspruch erledigt hat." Doch sah das dem Schreiben vom 01. September 1998 beigefÃ¼gte Formular nicht nur die MÃ¶glichkeit vor, den Widerspruch zurÃ¼ckzunehmen, sondern auch die MÃ¶glichkeit, den Widerspruch aufrechtzuerhalten und die GrÃ¼nde dafÃ¼r anzugeben. Der KlÃ¤ger hat denn auch unter Verwendung dieses Formulars erklÃ¤rt, seinen Widerspruch nicht zurÃ¼ckzunehmen, und dafÃ¼r GrÃ¼nde vorgebracht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte nicht die Absicht gehabt hatte diese GrÃ¼nde, nach denen sie fÃ¼r den Fall der Aufrechterhaltung des Widerspruchs selbst gefragt hatte, zur Kenntnis zu nehmen. Der Senat vermag daher dem SG darin nicht zu folgen, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger in dem damaligen Verfahrensstand kein GehÃ¶r mehr gewÃ¤hren wollte. Zum anderen ist im Auge zu behalten, dass die Beklagte bereits in den angefochtenen Bescheiden

die entscheidungserheblichen Tatsachen mitgeteilt hatte. Dass dies nach der Rechtsprechung bereits einer Nachholung der AnhÃ¶rung gleichkommt (vgl. BSG, SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 11; SozR 3-1300 Â§ 24 Nr. 4), beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der Betroffene mit der MÃ¶glichkeit, Widerspruch einzulegen, noch Gelegenheit hat, bis zu dem in Â§ 41 Abs. 2 SGB X genannten Zeitpunkt zu den in den Bescheiden genannten entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Eines ausdrÃ¼cklichen Hinweises der BehÃ¶rde hierauf bedarf es nicht.

Da die erforderliche AnhÃ¶rung ordnungsgemÃ¤Ã nachgeholt wurde, kann dahinstehen, ob sie nach Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X entbehrlich war. Zwar fÃ¤llt nach Auffassung des Gesetzgebers die Umwandlung einer Rente in eine niedrigere Teilrente infolge Ãberschreitens der Hinzuverdienstgrenzen unter Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X (vgl. m.N. Niesel, in: KassKomm, Â§ 34 SGB VI Rn. 45). Dies bedeutet jedoch nicht, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger in derartigen FÃ¤llen keine Ermessensentscheidung zu treffen hÃ¤tte. Vielmehr gilt auch in den FÃ¤llen des Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X, dass von einer AnhÃ¶rung abgesehen werden "kann". Dass die Beklagte dieses Verfahrensermessen ausgeÃ¼bt hat, ist allerdings nicht ersichtlich.

2. Die Beklagte war gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 SGB X berechtigt, ihren Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 fÃ¼r die Zeit vom 01. Juli 1996 bis zum 31. Oktober 1996, vom 01. April 1997 bis zum 30. April 1997 und vom 01. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1997 abzuÃ¤ndern und dem KlÃ¤ger wegen Ãberschreitens der Hinzuverdienstgrenze statt einer Vollrente eine Teilrente in HÃ¶he von 2/3 der Vollrente zu gewÃ¤hren.

Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt; ein derartiger Verwaltungsakt soll nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit die in dieser Vorschrift genannten weiteren Voraussetzungen erfÃ¼llt sind. Eine Ãnderung der Sach- oder Rechtslage ist nur dann "wesentlich" im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, wenn sie rechtserheblich ist, d. h. wenn sich durch sie die rechtliche Beurteilung des Falles Ã¤ndert (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1255a Nr. 19). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Anspruch, der ursprÃ¼nglich bestanden hatte, nachtrÃ¤glich ganz oder teilweise wegfÃ¤llt.

Im vorliegenden Fall ist als (Ursprungs-)Verwaltungsakt, im Vergleich zur Sach- und Rechtslage bei dessen Erlass eine wesentliche Ãnderung eingetreten sein muss, der Neufeststellungs- bescheid vom 18. Juni 1996 anzusehen. Denn mit diesem Bescheid wurde nicht lediglich der Rentenbescheid vom 01. Dezember 1995 angepasst, sondern vielmehr die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit unter BerÃ¼cksichtigung weiterer BeschÃ¤ftigungszeiten im Versicherungsverlauf neu festgestellt. Damit hat die Beklagte letztlich unter Anwendung von Â§ 44 Abs. 1 SGB X ihren Rentenbescheid vom 01. Dezember 1995 zurÃ¼ckgenommen und durch einen neuen Rentenbescheid ersetzt.

Eine wesentliche Änderung im Vergleich zur Sach- und Rechtslage bei Erlass des Neufeststellungsbescheids vom 18. Juni 1996 ist im vorliegenden Fall durch Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze ab Juli 1996 eingetreten. Soweit der Kläger bereits vor Erlass des Neufeststellungsbescheids vom 18. Juni 1996 Arbeitsentgelt bezogen hatte, das die Hinzuverdienstgrenze des Â§ 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI in der damals geltenden Fassung Ã¼berschritten hatte, also fÃ¼r die Monate Februar 1996 bis April 1996 und Juni 1996, lag dagegen keine Änderung der Sachlage vor, wie sie bei Erlass des Neufeststellungsbescheides bestanden hatte. Vielmehr hÃ¤tte dieses Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze bereits in dem Neufeststellungsbescheid BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼ssen. Insoweit sind nach Erlass des Neufeststellungsbescheids keine Änderungen eingetreten, vielmehr war der Neufeststellungsbescheid insoweit bereits bei seinem Erlass rechtswidrig. Dabei ist ohne Belang, dass auch die Monate Februar 1996 bis April 1996 und Juni 1996 nach dem Rentenbeginn (01. Januar 1995) lagen. Denn maßgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 SGB X eingetreten ist, ist, wie in Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ausdrÃ¼cklich bestimmt wird, der Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes (hier: des Neufeststellungsbescheides vom 18. Juni 1996) und nicht der Zeitpunkt, ab dem der Verwaltungsakt Wirkung entfalten soll. FÃ¼r die Zeit bis Juni 1996 wÃ¤re daher eine Aufhebung des Neufeststellungsbescheids gemÃ¤ß Â§ 48 SGB X mangels Änderung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich gewesen, sondern allenfalls eine RÃ¼cknahme des insoweit teilweise rechtswidrigen Neufeststellungsbescheids gemÃ¤ß Â§ 45 SGB X in Betracht gekommen. Dass der Neufeststellungsbescheid bereits bei seinem Erlass teilweise rechtswidrig war, schließt aber hinsichtlich des nach seinem Erlass erzielten, die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschreitenden Arbeitsentgelts eine Aufhebung nach Â§ 48 Abs. 1 SGB X nicht aus. Denn Â§ 48 Abs. 1 SGB X setzt nicht voraus, dass der (Ursprungs-)Verwaltungsakt bei seinem Erlass rechtmÃ¤ßig war. Eine wesentliche Änderung kann vielmehr auch bei Rechtswidrigkeit des (Ursprungs-)Bescheids eintreten. Da nach Â§ 34 Abs. 2 SGB VI das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze fÃ¼r die einzelnen Kalendermonate gesondert zu prÃ¼fen ist, lÃ¤sst sich aus dem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze in der Zeit bis zum Erlass eines Rentenbescheids nicht ableiten, dass auch nach Erlass des Bescheids diese Grenze Ã¼berschritten sein wird. Daher stellt bereits das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze in dem dem Erlass des Rentenbescheids folgenden Monat eine wesentliche Änderung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 SGB X dar, es sei denn, die kÃ¼nftige Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze stand aufgrund der konkreten Gestaltung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bereits bei Erlass des Rentenbescheides fest (vgl. Niesel, in: KassKomm, Â§ 34 SGB VI Rn. 26, der sogar die AusschÃ¶pfung des gemÃ¤ß Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB VI zweimal mÃ¶glichen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze in den ersten zwei Monaten des Bezugs einer Altersrente fÃ¼r unzulÃ¤ssig hÃ¤lt). Da im vorliegenden Fall bei Erlass des Neufeststellungsbescheids vom 18. Juni 1996 das kÃ¼nftige Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht feststand, das Arbeitsentgelt des KlÃ¤gers vielmehr stÃ¤ndig schwankte und auch immer wieder unter der Hinzuverdienstgrenze lag, trat bereits durch den ersten nach Erlass des Neufeststellungsbescheids erzielten Monatsverdienst, der die damalige Hinzuverdienstgrenze von 500,00 DM Ã¼berschritt, eine wesentliche Änderung im

Sinne des Â§ 48 Abs. 1 SGB X ein. Denn mit Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze des Â§ 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI im Juli 1996 ist, wie auch mit ihrem Ãberschreiten in den Monaten August 1996 bis Oktober 1996, April 1997 und Juli 1997 bis Dezember 1997, der Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Altersrente als Vollrente gemÃ¤Ã Â§ 34 Abs. 2 SGB VI entfallen.

Die Beklagte war gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X berechtigt, den Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 mit Wirkung fÃ¼r die Monate, in denen nach Erlass dieses Bescheides die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten wurde, mithin mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben. Soweit sich die Beklagte dabei allerdings auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X stÃ¼tzt, ist zu beachten, dass dann, wenn das Ãberschreiten einer Verdienstgrenze zum Wegfall einer Sozialleistung fÃ¼hrt, nach dieser Vorschrift die rÃ¼ckwirkende Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nur in HÃ¶he des Mehrverdienstes erfolgen kann (BSG, SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 37). GestÃ¼tzt auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X hÃ¤tte folglich die Beklagte zwar den Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Monate aufheben kÃ¶nnen, in denen der KlÃ¤ger die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten hat; sie hÃ¤tte jedoch nicht anstelle der Vollrente eine Teilrente in HÃ¶he von 2/3 der Vollrente gewÃ¤hren dÃ¼rfen, sondern nur den Mehrverdienst abschÃ¶pfen dÃ¼rfen, d. h. nur den die Hinzuverdienstgrenze Ã¼bersteigenden Teil des Arbeitsentgelts in den betreffenden Monaten. Die RentenÃ¼berzahlung hÃ¤tte dementsprechend fÃ¼r die Monate Juli 1996 bis Oktober 1996, April 1997 und Juli 1997 bis Dezember 1997 nicht 6.222,31 DM, sondern nur 1.610,76 DM betragen. Die Beklagte durfte gleichwohl im vorliegenden Fall fÃ¼r die genannten Monate anstelle der Vollrente eine Teilrente in HÃ¶he von 2/3 der Vollrente gewÃ¤hren, da auch die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X vorlagen. Denn der KlÃ¤ger ist seiner durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen. Nach Â§ 60 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen erhÃ¤lt, Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Leistung erheblich sind, unverzÃ¼glich mitzuteilen. Zu den leistungserheblichen Ãnderungen zÃ¤hlt bei Altersrenten nach Â§ 34 Abs. 2 SGB VI auch das Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze. Dieser Mitteilungspflicht ist der KlÃ¤ger nicht nachgekommen. Dass der KlÃ¤ger die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten hat, hat die Beklagte nicht vom KlÃ¤ger selbst erfahren; vielmehr hat die Beklagte dies im Ergebnis eigener Ermittlungen festgestellt. Der KlÃ¤ger ist dieser Mitteilungspflicht grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen. Nach der auch fÃ¼r Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X maÃgebenden Legaldefinition des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X liegt grobe FahrlÃ¤ssigkeit vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit in diesem Sinne liegt etwa dann vor, wenn das unbeachtet bleibt, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen bzw. aufgrund einfachster und ganz nahe liegender Ãberlegungen hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen. Dies ist beim KlÃ¤ger der Fall. Der KlÃ¤ger ist sowohl im Rentenbescheid vom 01. Dezember 1995 als auch im Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 auf seine Mitteilungspflicht bei Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze hingewiesen worden. Das AuÃerachtlassen von gesetzlichen Pflichten, auf die in einem

Bescheid besonders hingewiesen und Ã¼ber die zutreffend, deutlich und fÃ¼r den Betroffenen verstÃ¤ndlich belehrt wurde, ist im allgemeinen grob fahrlÃ¤ssig (vgl. BSG, SozR 5870 Â§ 13 Nr. 2; SozR 1300 Â§ 48 Nr. 47). Dass die Beklagte weder in dem Rentenbescheid vom 01. Dezember 1995 noch in dem Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 besonders darauf hingewiesen hat, dass es fÃ¼r das Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze auf den Bruttoverdienst und nicht auf den Nettoverdienst ankommt, ist unschÃ¤dlich. Der Hinweis in den Bescheiden ist dadurch nicht unzutreffend geworden und auch nicht undeutlich. Wenn der KlÃ¤ger, wie aus seinem Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren zu entnehmen ist, davon ausgegangen ist, dass es fÃ¼r das Ãberschreiten der Hinzuverdienstgrenze auf den Nettoverdienst ankommt, so mag er sich in einem Irrtum befunden haben, jedoch war dieser vermeidbar. Denn der KlÃ¤ger hÃ¤tte sich zumutbarerweise an die Beklagte wenden und um Beratung nachsuchen mÃ¼ssen. Dass der KlÃ¤ger dies nicht getan hat, sondern vielmehr trotz Hinweis auf seine Mitteilungspflichten in dem Rentenbescheid vom 01. Dezember 1995 und im Neufeststellungsbescheid vom 18. Juni 1996 seiner durch Gesetz vorgeschriebenen Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, ist auch bei dem anzulegenden subjektiven SorgfaltmaÃstab (vgl. hierzu BSG, SozR 3-4100 Â§ 105 Nr. 3) nicht nur leicht, sondern grob fahrlÃ¤ssig.

Ein atypischer Fall, der die Beklagte verpflichtet hÃ¤tte, bei der (teilweisen) Aufhebung des Neufeststellungsbescheids vom 18. Juni 1996 mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse eine Ermessensentscheidung Ã¼ber die Aufhebung zu treffen (vgl. BSG, SozR 1300 Â§ 48 Nr. 19, 26), lag nicht vor. Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn der Einzelfall aufgrund seiner besonderen UmstÃ¤nde von dem Regelfall der TatbestÃ¤nde des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 â 4 SGB X signifikant abweicht (vgl. BSG, SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 33 ). Allein aus der mit der rÃ¼ckwirkenden Aufhebung verbundenen RÃ¼ckzahlungspflicht folgt kein atypischer Fall. Die mit der Erstattung verbundenen HÃ¤rte mutet das Gesetz vielmehr jedem Betroffenen zu â dies gilt bei grober Pflichtwidrigkeit auch bei schlechter Einkommens- und VermÃ¶genslage (vgl. BSG, SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 37, 42). Der Fall des KlÃ¤gers weist keine Merkmale auf, die in dem vorgenannten Sinne signifikant vom Regelfall abweichen. Die rÃ¼ckwirkende Aufhebung des Neufeststellungsbescheids vom 18. Juni 1996 stand daher nicht im Ermessen der Beklagten.

Da die Aufhebung des Neufeststellungsbescheids vom 18. Juni 1996 auch vor Ablauf der Fristen des Â§ 48 Abs. 4 i. V. m. Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 SGB X erfolgt ist, sind die angefochtenen Bescheide auch im Ãbrigen rechtmÃ¤Ãig, soweit in ihnen fÃ¼r die Monate Juli 1996 bis Oktober 1996, April 1997 und Juli 1997 bis Dezember 1997 anstelle einer Vollrente eine Teilrente in HÃ¶he von 2/3 der Vollrente gewÃ¤hrt wurde. Ebenso war die Beklagte berechtigt, den sich daraus ergebenden Ãberzahlungsbetrag in HÃ¶he von 6.222,31 DM gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X zurÃ¼ckzufordern.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Zulassung

nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024